



Amtliche Bekanntmachungen



Bekanntmachung

Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-4529 / Netzbereinigung II Mittlerer Neckar

Planfeststellungsverfahren für die Netzbereinigung zwischen dem Umspannwerk Marbach und dem Umspannwerk Wendlingen

- Einleitung des Verfahrens -

Die TransnetBW GmbH hat für die o.g. Planänderung die Durchführung eines

Planfeststellungsverfahrens

nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und den §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt. Gegenstand des Antrags der TransnetBW GmbH ist die Netzbereinigung zwischen dem Umspannwerk Marbach und dem Umspannwerk Wendlingen. Sowohl aus Gründen der grenzüberschreitenden Transportaufgaben als auch aus Sicht der regionalen Versorgungssicherheit ist es erforderlich, die Übertragungskapazität des 380-kV-Teilnetzes zwischen Hoheneck und Wendlingen zu erhöhen, um die Gesamtübertragungskapazität zwischen Hoheneck und dem Leitungspunkt Rommelsbach zu steigern und den Netzengpass zu beseitigen. Folgende Leitungsabschnitte sind betroffen:

220-kV-Leitung Hoheneck - Winnenden, Anlage 0326

Von Mast 9 bis Mast 16 werden die zwei bestehenden 220-kV-Stromkreise auf 380-kV umgestellt. Hierbei sind kei-

ne Baumaßnahmen notwendig. Von der geplanten Maßnahme sind 2,5 km der Leitungsanlage betroffen.

380-kV-Leitung Poppenweiler - Wendlingen, Anlage 0302

Von Mast 16 (Anlage 0326) bis Mast 34A werden die zwei bestehenden 220-kV-Stromkreise auf 380-kV umgestellt. Hierbei sind keine Baumaßnahmen notwendig. Von der geplanten Maßnahme sind 9,9 km der Leitungsanlage betroffen. Des Weiteren wird von Mast 34A bis zum Mast 288 (Anlage 0342) eine neue Leitungsverbindung mit zwei 380-kV-Stromkreisen erstellt. Außerdem werden auf einer Länge von ca. 20,3 km insgesamt 69 Masten abgebaut (Mast 35 bis 89, Mast 94 bis 100 sowie Mast 107 bis 113).

380-kV-Leitung Neckarwestheim - Wendlingen, Anlage 0342

Von Mast 288 bis Mast 297 werden zwei neue 380-kV-Stromkreise aufgelegt. Hierzu werden an den Masten 288 und 292 bis 296 zwei zusätzliche Traversen montiert. Die zwei bereits bestehenden Traversen werden erneuert und die Masten 289 bis 291 standortgleich neu errichtet. Zudem ist eine Mast- und Fundamentverstärkung notwendig. Bei den zwei bestehenden 110-kV-Stromkreisen werden die Leiterseile erneuert. Von Mast 297 bis zum Umspannwerk Endersbach werden die bestehenden Leiterseile der zwei 380-kV-Stromkreise erneuert. Von der geplanten Maßnahme sind 4,7 km der Leitungsanlage betroffen.

380-kV-Leitung Hoheneck - Wernau, Anlage 0315

Am Punkt Aichschieß werden die zwei bestehenden 380-kV-Stromkreise am Mast 74A, Mast 75A, Mast 324 (Anlage 0342) und Mast 325 (Anlage 0342) verschwenkt. Durch die Verschwenkung müssen die beiden Masten 74A und 75A standortgleich erneuert werden. Am Mast 324 wird das Oberteil erneuert. Zudem ist an den Masten 324 und 325 eine Mast- und Fundamentverstärkung notwendig. Von der geplanten Maßnahme sind 0,3 km der Leitungsanlage betroffen.

Umspannwerk Wendlingen

Vor dem Umspannwerk Wendlingen wird auf der Anlage 0342 von Mast 421 bis in das Umspannwerk der bestehende 380-kV-Stromkreis verschwenkt und zusätzlich ein 380-kV-Stromkreis neu aufgelegt. Zwischen den Masten 421 (Anlage 0342) und 2 (Anlage 0370) werden an der bestehenden Leitungsverbindung Seilarbeiten durchgeführt. Auf dem Umspannwerksgelände wird der bestehende 380-kV-Stromkreis zwischen Mast 1 (Anlage 0343) und dem Umspannwerk auf Mast 1 (Anlage 0370) und dem Umspannwerk verschwenkt. Des Weiteren wird der bestehende 380-kV-Stromkreis zwischen Mast 1 (Anlage 0343) und dem Umspannwerk umbeseilt und ein neuer 380-kV-Stromkreis aufgelegt.

Auf der angeschlossenen **Planskizze** ist der Trassenverlauf der Hochspannungsleitungen dargestellt.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.



Die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit **von Montag, 15. April 2013 bis Dienstag, 14. Mai 2013**

-je einschließlich-
im **Rathaus der Gemeinde Köngen, Stöfflerplatz 1, 73257 Köngen, Zimmer 2a** während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr zusätzlich dienstags bis 17.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme** aus.

Zusätzlich können die Planunterlagen bis zum Ende der Einwendungsfrist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Bekanntmachungen > Planfeststellungsverfahren und -beschlüsse des Referats 24 > Aktuelle Planfeststellungsverfahren eingesehen werden. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich **Dienstag, 28. Mai 2013**

beim Bürgermeisteramt Köngen, Stöfflerplatz 1, 73257 Köngen bzw. Postfach 11 53, 73253 Köngen oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen - so genannte Präklusion, § 43a Nr. 7 EnWG. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 43a Nr. 2 EnWG.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- 1.* Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- 2.* Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- 3.* Die Anhörungsbehörde hat die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Vorhabenträger und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich zu erörtern. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn
- 4.* 1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- 5.* 2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,

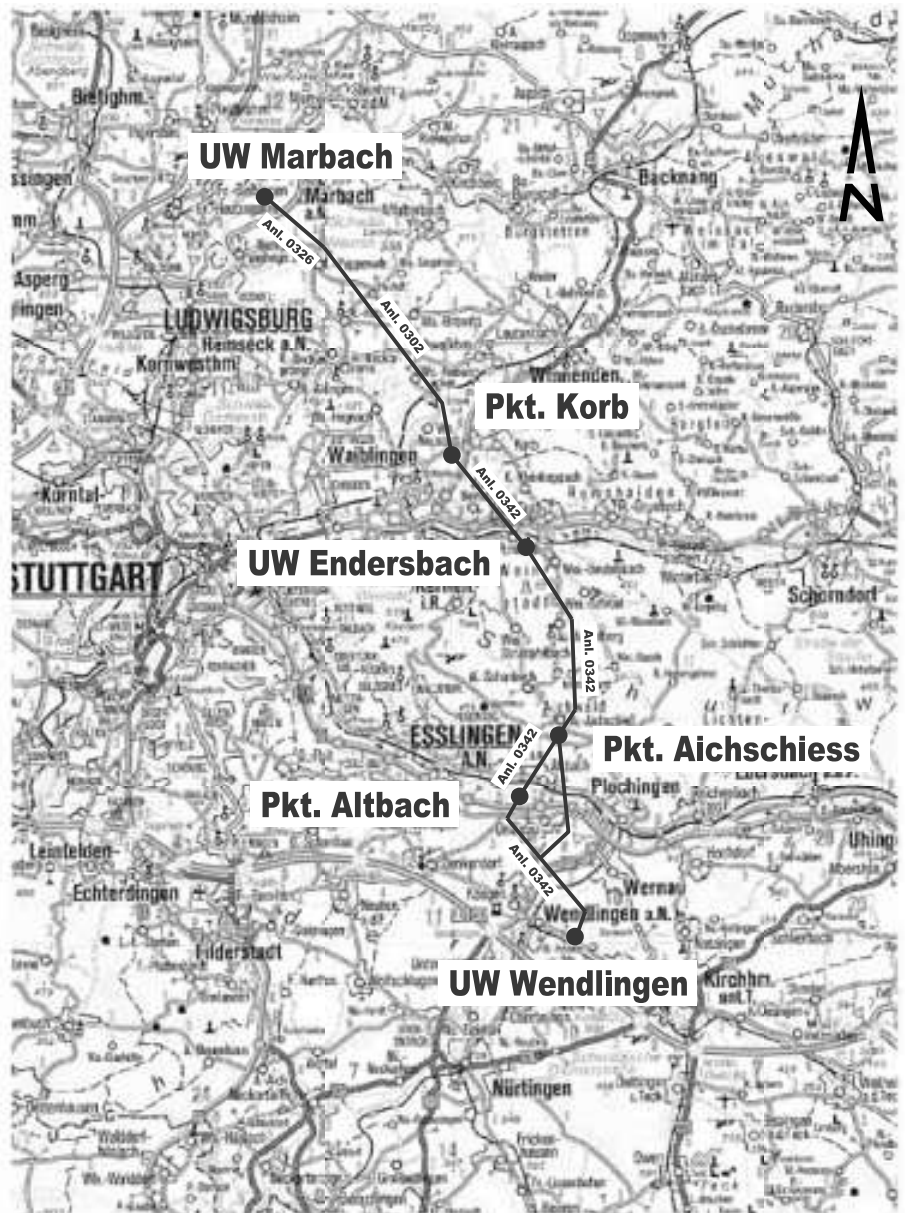
- 6.* 3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
- 7.* 4. alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.
- 8.* Wenn eine Erörterungsverhandlung stattfindet, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

- 9.* Wenn ein Erörterungstermin stattfindet, kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

- 10.* Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.

- 11.* Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.

TRANSNET BW



Darstellung auf Grundlage der TÜK200 mit Erlaubnis des LVermA BW, vom 16.01.1997, Az.: 5.13-D/647



Legende: ● Anbindungspunkte, — Leitungssache



12.*Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) an die Einwender kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

13.*Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Danach dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Sandra Breyer

Bewerberinnen und Bewerber für die Schöffenvwahl 2013 gesucht

Im ersten Halbjahr 2013 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2014 bis 2018 gewählt.

So wie das Kreisjugendamt des Landkreises Esslingen derzeit nach Bewerberinnen und Bewerbern für das Amt der Jugendschöffen sucht ist es gleichzeitig Aufgabe der Städte und Gemeinden Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Schöffen in Erwachsenenstrafsachen zu finden.

Der Gemeinderat muss über eine **Vorschlagsliste dem Amtsgericht insgesamt 10 Frauen und Männer** mitteilen, die sich für das **Schöffenamt in Erwachsenenstrafsachen** bewerben möchten. Aus den von den Städten und Gemeinden eingereichten Vorschlagslisten für das Schöffenamt in Erwachsenenstrafsachen wird der **Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht** in der zweiten Jahreshälfte 2013 die Haupt- und Hilfsschöffen wählen.

Schöffen aus Köngen werden beim Amtsgericht Nürtingen und beim Landgericht Stuttgart tätig.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in Köngen wohnen und am 01.01.2014 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen müssen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d.h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugnisaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollten in der Jugendziehung über besondere Erfahrung verfügen. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - gesundheitliche Eignung.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht ein großes Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen bewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte auf Grund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die veröffentlichte Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zweidrittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. **Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden.** Jedes Urteil - gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch - haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage gegen die öffentliche Meinung nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne beserwischerisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich entsprechend verständlich machen, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ih-

nen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten bewerben sich für das Schöffenamt in Erwachsenenstrafsachen bis zum 03. Mai 2013 beim Bürgermeisteramt Köngen, Stöfflerplatz 1, 73257 Köngen. Auskünfte erteilt gerne Hauptamtsleiter Gerald Stoll unter Tel.: 07024/8007-35.

Formulare können von der Internetseite der Gemeinde www.koengen.de oder bei www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.

Interessenten für das Amt eines **Jugendschöffen** richten ihre Bewerbung an das **Jugendamt des Landkreises Esslingen**. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Landkreises unter

www.landkreis-esslingen.de.

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Untersuchung von Rindern auf Tuberkulose Vom 02.04.2013 (Az.: 33-9122.30)

Auf Grund von § 79 Abs. 4 i.V.m. den §§ 18 und 23 Satz 1 des Tierseuchengesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2011 sowie § 3 Abs. 4 Tuberkulose-Verordnung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 462) i.V.m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) vom 19. November 1987 (GBl. S. 525), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2004 (GBl. S. 112), erlässt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz folgende

Allgemeinverfügung:

1. Tierhalter in Baden-Württemberg, die seit dem 01. Januar 2008 Rinder aus Tirol und Vorarlberg oder den bayerischen Landkreisen Oberallgäu, Lindau, Memmingen, Ostallgäu, Kempten, Mindelheim, Bad Tölz, Miesbach, Berchtesgadener Land, Rosenheim, Traunstein, Weilheim, Kaufbeuren oder Garmisch-Partenkirchen bezogen, oder Rinder auf Weiden in Tirol und Vorarlberg oder den genannten Landkreisen aufgetrieben haben, haben in ihren Tierbeständen, in die diese Tiere eingestellt wurden, Untersuchungen auf Tuberkulose mittels Intrakutantests durchführen zu lassen.

2. Tierhalter in Baden-Württemberg, die im Jahr 2013 Rinder auf Weiden in den unter Nr. 1 genannten bayerischen Landkreisen oder in Tirol oder Vorarlberg aufgetrieben möchten, haben die zum Weideauftrieb vorgesehenen Rinder vor dem Weideauftrieb und nach dem Weideabtrieb auf Tuberkulose mittels Intrakutantest untersuchen zu lassen. Diese Tierhalter haben den Tag des Weideauftriebs mindestens drei Wochen zuvor beim zuständigen Veterinäramt zu melden.

3. Tierhalter mit Vorzugsmilchbetrie-



ben in Baden-Württemberg haben alle weiblichen Rinder im Alter von über einem Jahr, die in diese Betriebe eingestellt sind, mittels Intrakutantest auf Tuberkulose untersuchen zu lassen.

4. Die unter Nr. 1 bis 3 genannten Tierhalter haben die nach Nr. 1 bis 3 betroffenen Tiere für die Untersuchung an den durch die unteren Verwaltungsbehörden festzulegenden Terminen bereit zu halten und die für die Untersuchung erforderliche Hilfe entsprechend den Anweisungen der unteren Verwaltungsbehörde zu leisten.

5. Die Kosten der Untersuchung werden vom Land und der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg getragen.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2013.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Hinweise

1. Diese Allgemeinverfügung und deren Begründung können von jedermann, der als Betroffener im Sinne der Nr. 1 bis 3 der Verfügung in Betracht kommt, während der Dienstzeiten beim Landratsamt Esslingen, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen am Neckar eingesehen werden.

2. Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 1 der Tuberkulose-Verordnung handelt, wer ein Rind nicht untersuchen lässt.

3. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 5 des Tierseuchengesetzes handelt, wer die Untersuchung auf Tuberkulose nicht unterstützt. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Gestellung von Hilfskräften und Hilfsmitteln nach § 3 AGTierSG bleibt hiervon unberührt.

4. Die Anfechtung einer Anordnung von Maßnahmen nach der Verfügung hat bereits nach § 80 Satz 1 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung.

Stuttgart, den 02.04.2013

gez. Dr. Kuhn

Freundeskreis der Älteren

Am Dienstag, den 16.04. 2013, wird der Freundeskreis vom VdK betreut.

Der Nachmittag in den Räumen des Krankenpflegevereins in der Oberdorf-

str. 21 beginnt um 14:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr.

Auch neue Besucher sind herzlich willkommen! Wer eine Mitfahrgelegenheit sucht, melde sich bitte bis 11:00 Uhr bei Frau Kirschner Tel. 82762 an. Sie werden dann mit einem Fahrzeug abgeholt.

Seniorenzentrum Ehmann im Schlossgarten Köngen



SENIORENZENTRUM
EHMANN
IM SCHLOSSGARTEN
KÖNGEN

„Du kannst nicht immer 17 sein...“

Egal ob mit 17 oder mit 70 Jahren – Feste feiern kann man in jedem Alter! - Und so wurde am 3. April im Seniorenzentrum Ehmann im Schlossgarten ausgiebig das diesjährige Frühlingsfest gefeiert. Ein abwechslungsreiches Programm erwartete die Gäste.



Den Anfang machten die Kinder des Burggärtle-Kindergartens, die mit ihren tollen Liedern die Seniorinnen und Senioren nicht nur zum Mitmachen animierten, sondern mit kleinen Blumenbeschenken, wortwörtlich den Frühling ins Haus brachten.

Aus den Reihen der Bewohner ergriff nun Anneliese Kirschner aus dem Heimbeirat das Wort. Sie las eine interessante Abhandlung über den (Bunt-) Specht vor und erklärte, dass sie in letzter Zeit selbst des Öfteren einen eifrigen Specht bei der Arbeit beobachtet hatte, weshalb sie auf diesen Artikel aufmerksam wurde.

Der nächste Programmpunkt ließ einige Herzen höher schlagen. Rudi Oswald verzauberte die Zuhörer mit seiner warmen Stimme und interpretierte zunächst das Lied „An einem Tag“ von Roy Black gefolgt von dem bekannten Schlager „Du kannst nicht immer siebzehn sein“ von Chris Roberts.

An die so erweckten Frühlingsgefühle knüpften schließlich Ellen Lanz und Susanne Keinrad an. In ihrem Sketch spielten sie ein älteres Ehepaar, das sich sehnsüchtig an vergangene Zeiten erinnerte und nicht widerstehen konnte, diese doch noch einmal aufleben zu

lassen. Mit dem gemeinsamen Singen einiger Frühlingslieder, unter Begleitung von Sandra Homberger, endete schließlich das bunte Fest. Ein herzliches Dankeschön an alle, die mit ihrem Einsatz und mit ihrem Talent zum Gelingen beigetragen haben!

Mitteilung



Landkreis
Esslingen

Landratsamt Esslingen

Pulverwiesen 11 · 73726 Esslingen am Neckar

Viele schöne Ecken im Landkreis gesucht

Bürgerbeteiligungsportal des Landkreises Esslingen geht mit Mitmachaktion online

„Das 40-jährige Jubiläum unseres Landkreises wollen wir nicht nur für den Blick zurück nutzen, wie dies eine Ausstellung im Landratsamt tun wird, sondern auch für einen Blick auf das Hier und Heute, insbesondere auf die vielen schönen Ecken des Landkreises Esslingen“, erklärte Landrat Heinz Eininger. „Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich eingeladen mitzumachen. Wir starten für den Wettbewerb ‚Ein Kreis – viele schöne Ecken‘ ab sofort das neue Bürgerbeteiligungsportal im Internet.“ Über das Bürgerbeteiligungsportal des Landkreises kann jeder mit eigenen Beiträgen oder mit einer Bewertung der Beiträge oder mit beidem mitmachen. Den Zugang gibt es über die Homepage des Landkreises unter www.landkreis-esslingen.de oder direkt über www.parteezy.de/LK-ES.

Mit dem Wettbewerb „Ein Kreis – viele schöne Ecken“ wird gesucht nach dem persönlichen Lieblingsplatz im Landkreis, interessanten Wegen und Wandertouren oder attraktiven Radtouren zu schönen Ecken im Landkreis. Die Auswahl darf und soll subjektiv sein, den persönlichen Vorlieben entsprechen und muss nicht den Bewertungen von Touristenführern folgen. Hochgeladen werden können beim Bürgerbeteiligungsportal www.parteezy.de/LK-ES Beschreibungen, Fotos, Karten oder eine Kombination aus allem. Die Vorschläge können von allen bewertet werden. Zum Auftakt des Wettbewerbs „Ein Kreis – viele schöne Ecken“ und der Öffnung des neuen Bürgerbeteiligungsportals des Landkreises stellte Landrat Heinz Eininger als Erster seinen persönlichen Lieblingsplatz beim Wettbewerb ein.

Impressum

Der Kögener Anzeiger erscheint einmal wöchentlich donnerstags.

Herausgeber: Gemeinde Köngen. Redaktion: Andreas Halw, Tel. 8007-13.

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Hans Weil, Stöfflerplatz 1, 73257 Köngen, für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Brigitte Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Bezugspreis: 21,10 € jährlich.

Sämtliche Textbeiträge müssen beim Bürgermeisteramt aufgegeben werden: (anzeiger@koengen.de). Anzeigen können sowohl beim Bürgermeisteramt als auch direkt beim Verlag, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Tel. 07033 525-0, Fax 07033 2048, www.nussbaummedien.de, aufgegeben werden (mit Ausnahme von Anzeigen mit politischem Inhalt; sie sind grundsätzlich beim Bürgermeisteramt aufzugeben und müssen dort einen Tag - 14.30 Uhr - vor dem jeweiligen Annahmeschluss vorliegen). Anzeigenannahme: Tel. 07161 93020-28, anzeigen.73066@nussbaummedien.de. Bestellungen sind bei den Austrägerinnen und beim Bürgermeisteramt möglich. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr und Versandkosten.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): WDS Pressevertrieb GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0 oder 6924-13. E-Mail: abonnenten@wdspresservertrieb.de. Internet: www.wdspresservertrieb.de



Der Wettbewerb läuft bis zum 3. Juni 2013. Den Einreichern der fünf beliebtesten Beiträge mit den meisten positiven Bewertungen winken schöne Preise, zwei Feinschmeckermenüs im Gourmetrestaurant mannsperger's in Beuren, zwei Leih-E-Bikes für einen ganzen Tag beim Naturschutzzentrum Schopflocher Alb, eine Segway-Tour für zwei Personen in Owen, eine Guide-Tour für zwei im Biosphärengebiet oder eine interessante Unternehmensführung mit Blick hinter die Kulissen regionaler Lebensmittelproduktion.

Aus allen Einreichungen soll später eine digitale Broschüre über den Landkreis Esslingen entstehen.

Das Beteiligungsportal wurde von der Firma KBB Kommunalberatung GmbH, Esslingen, in Kooperation mit dem Kommunalen Rechenzentrum Stuttgart (KDRS) entwickelt.

Die gespeicherten Daten liegen mit hohen Sicherheitsstandards auf einem Rechner des KDRS. „Künftig sind weitere Einsatzmöglichkeiten der informellen Bürgerbeteiligung über dieses Portal durchaus denkbar, wir nehmen unser 40-jähriges Jubiläum zum Anlass, mit ersten Schritten in die digitale Bürgerbeteiligung einzusteigen“, erklärte Landrat Heinz Eininger.

Das Frühbeet beendet den Winterschlaf

Das Frühbeet lässt sich jetzt gut mit einer Gabe Kompost beleben. Ein guter Zeitpunkt ist auch für die Herstellung von Aussaat- und Blumenerde, bevor die Gartenarbeit beginnt. Dazu werden Gartenerde, feiner Qualitätskompost und Sand im gleichen Verhältnis gemischt.

Eine solche Erde bietet ideale Voraussetzungen für ein gutes Wachstum der Salat-, Gemüse- und Blumenkeimlinge. Auch Fensterblumen fühlen sich in diesem selbst hergestellten Substrat wohl. Der vor Ort im Kompostwerk in Kirchheim u. T. hergestellte Kirchheimer Qualitätskompost enthält alle wichtigen Pflanzennährstoffe wie Phosphat, Kalium und Nitrat, außerdem wichtige Spurenelemente, die für ein gesundes Wachstum der Pflanzen benötigt werden.

Durch die langsame und stetige Freisetzung von Nitrat ist eine nachhaltige und gleichmäßige Düngewirkung garantiert. Kirchheimer Qualitätskompost mit dem RAL-Gütezeichen der Bundesgütegemeinschaft Kompost ist im Kompostwerk in Kirchheim u. T., auf allen Grünschnitt-Sammelplätzen und Kompostierungsanlagen zum günstigen Preis erhältlich. Bei Bedarf wird der Kompost auch geliefert.

Die Öffnungszeiten der Abgabestellen sind im Müll-Kalender 2013 aufgelistet und können im Internet nachgelesen werden: www.awb-es.de.

Bei Fragen hilft die Kundenberatung des Abfallwirtschaftsbetriebs gerne weiter: Telefon 0800 9312526 (Anrufe aus dem Festnetz kostenlos).